



Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V.", nachstehend Landesverband genannt.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Landesverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht der Landeshauptstadt unter der Nr. I/528 eingetragen.
4. Der am 09.06.1990 in Karl-Marx-Stadt (Chemnitz) wiedergegründete Landesverband baut auf der Tradition des im Jahre 1900 zu Pfungsten in Plauen/Vogtland gegründeten "Sächsischen Taubstummverbundes" auf und betrachtet sich als dessen Nachfolger. Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. und Gründungsmitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er vertritt die Interessen der Gehörlosen im Freistaat Sachsen. Er ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Landesverband stellt sich als Aufgabe und Ziel im Sinne des Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung die Entwicklung Gehörloser unabhängig und demokratisch zu fördern.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung der Gehörlosen mit Rat und Tat, sowie Wahrung der sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen aller Gehörlosen Sachsens auch unter Berücksichtigung der Umsetzung von Gender Mainstreaming
- Vertretung und Schutz der Interessen und Ansprüche der Gehörlosen gegenüber Behörden, Ämtern und der Öffentlichkeit sowie der Landesregierung
- Förderung der Rehabilitation für Gehörlose und mehrfachbehinderte Gehörlose und Durchsetzung des Anspruchs auf Rehabilitationstechnik als Hilfsmittel
- Einflussnahme auf die Weiterbildung Gehörloser
- Unterhalt der Landesdolmetscherzentrale mit hauptamtlichen Mitarbeitern und Durchsetzung der Anerkennung des Gebärdensprachdolmetschers als Beruf
- Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch
- Verbindung zu Gehörlosenschulen
- Verbindung zu Lehrer- und Elternorganisationen gehörloser Kinder
- Verbindung zu Gesellschaften zur Förderung Hörgeschädigter
- Bekämpfung und Abwehr aller die Gehörlosen diskriminierenden und schädigenden Erscheinungen.

§ 3 Mittel des Landesverbandes

1. Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Aufnahmegelder und laufende Beiträge der Mitglieder
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kreise, der Gemeinden und sonstigen öffentlichen und privaten Körperschaften, Unterstützung von Wohlfahrtsverbänden, Stiftungen, Fördervereinen und Bußgeldern
 - c) Vermächtnissen und Spenden
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können alle Gehörlosenvereine bzw. Ortsverbände und andere Interessenvereine Gehörloser des Freistaates Sachsen werden.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Sondergemeinschaften, deren Aktivitäten auf Gehörlose und andere Hörgeschädigte ausgerichtet sind.
3. Fördermitglieder können Privatpersonen, Fördervereine, Firmen u.a. werden, die den Verband unterstützen möchten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Der Landesverband kann die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um die Sache des Landesverbandes verdient gemacht haben, verleihen. Es bedarf der Zustimmung des Landesverbandstages mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über die Aufnahme eines Verbandes entscheidet der "engere Vorstand" auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe von den Mitgliedsvereinen kein Einspruch, so gilt die Aufnahme als vollzogen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet über die Aufnahme der folgende Landesverbandstag bzw. Landesausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss und
 - c) Auflösung (bei ordentlichen Mitgliedern) und Tod (bei Einzelmitgliedern)
7. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem Landesvorstand mitgeteilt werden.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Ermahnung durch den Landesvorstand seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt und durch seine Handlungen dem Ansehen des Landesverbandes schadet.

Das betroffene Mitglied ist unter Darlegung der Gründe von der Ausschlussabsicht zu informieren und ihm ist Gelegenheit zu geben, sich in der Frist von einem Monat ausführlich zu äußern. Gegen die Ausschlussentscheidung des Landesvorstandes hat das Mitglied das Recht des Einspruchs. Darüber entscheidet endgültig der Landesverbandstag bzw. der Landesausschuss. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Ausschluss vorläufig in Kraft. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausschluss wieder in den Landesverband aufgenommen werden.

§ 5 Aufnahmegebühren und Verbandsbeiträge

1. Die Höhe und Zahlungsweise der Aufnahmegebühren, Verbandsbeiträge und Beiträge der Fördermitglieder werden vom Landesverbandstag bzw. Landesausschuss festgesetzt. Sie sind kein Bestandteil der Satzung.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren erhoben.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - der Landesverbandstag
 - der Landesausschuss
 - der Landesvorstand
 - der "engere Vorstand"
2. Über alle Besprechungen und Tagungen aller Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 7 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes und besteht aus den Stimmen der ordentlichen Mitglieder, die im § 4 (1) festgelegt sind.
2. Dem Landesverbandstag gehören an:
Die Mitglieder des bisherigen Landesvorstandes und je nach Größe der Mitgliedervereine folgende Anzahl Delegierter:
Vereine mit 1 - 50 Mitgliedern = 1 Stimme
51 - 100 Mitgliedern = 2 Stimmen
ab 101 Mitgliedern = 3 Stimmen
Stichtag für die Mitgliederzahl ist der dem Landesverbandstag vorhergehende Schluss des Kalenderjahres.

§ 8 Einberufung des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag findet alle 4 Jahre statt, kann aber in dringenden Fällen auf Beschluss des engeren Vorstandes oder durch Forderung von 30% der Mitgliedsvereine eher einberufen werden. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedsvereinen spätestens 4 Wochen vorher zuzuschicken. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Landesvorstand schriftlich bekannte Adresse, gerichtet ist.

§ 9 Beschlussfassung des Landesverbandstages

1. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der ja-Stimmen.
3. Zur Zuständigkeit des Landesverbandstages gehören folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der Anwesenden
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Diskussion
 - Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Satzungsänderungen
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
4. Ein/e Delegierter/Delegierte (ohne Amt) ist Versammlungsleiter/in.
5. Über den Verlauf des Landesverbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Abschriften davon sind unverzüglich allen Mitgliedsvereinen zu übersenden.

§ 10 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus dem gewählten Landesvorstand und aus den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine bzw. ihrer Vertreter/innen.
2. Der Landesausschuss wird in der Regel einmal im Jahr einberufen, außer in Jahren, wo der Landesverbandstag stattfindet.
Die Einladung ist mindestens 4 Wochen vorher zu verschicken. Die Tagesordnung entspricht dem Landesverbandstag, außer Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Landesvorstandes (oder eines anderen Organs) kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
3. Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Vorstandssitzung

1. Der Landesvorstand wird von dem/ der Vorsitzenden formlos einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. In Rundschreiben sind die, die Mitgliedsvereine betreffenden, gefassten Beschlüsse bekanntzugeben.

§ 13 Der engere Vorstand

1. Der engere Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist einzeln unterzeichnungsberechtigt.
2. Dem engeren Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
3. Beschlüsse des engeren Vorstandes sind den Landesvorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 14 Ersatz von Aufwendungen

1. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die notwendigen Ausgaben sind zu erstatten. Belege darüber sind von dem/der Schatzmeister/in aufzubewahren.
2. Der Landesverbandstag bzw. der Landesausschuss kann auf Vorschlag des/der Verbandsvorsitzenden dem Vorstand für seinen Aufwand an Zeit und Mühe eine Aufwandsentschädigung gewähren.
3. Reisekosten und Tagegelder (Spesen) unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand. Diese Festsetzung bedarf jedoch, ebenso wie die Festsetzung der Aufwandsentschädigung, der Zustimmung durch den Landesverbandstag bzw. Landesausschuss.
4. Die Kosten für die Teilnahme der Vertreter/innen zum Landesverbandstag und zur Landesausschusstagung unterliegen der Festsetzung durch den Verbandsvorstand.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden vom Landesverbandstag oder einer Landesausschusstagung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen. Es zählt das Verhältnis von ja- zu nein-Stimmen.
2. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese auf der Tagesordnung der Einladung vermerkt sind. Der Einladung muss die bisher gültige und die geänderte Fassung der Satzung beigelegt sein.
3. Die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister wirksam.
4. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 17 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Landesverband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesverband erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Landesverband eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Landesverbandes beschließt nur der außerordentliche Landesverbandstag mit mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist im Protokoll zu vermerken und mit der Unterschrift des/der Versammlungsleiter/in zu bestätigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke zur Förderung und Rehabilitation Gehörloser in Sachsen zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Satzung vom 08.05.2010 wird durch die vorliegende Satzung ersetzt. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Angenommen am 26.10.2019